

Sitzung des Gemeinderats am 01.07.2024, 19.00 Uhr, Rathaus Seckach, großer Sitzungssaal

TOP 6 Gemeinderatswahl 2024 – Feststellung etwaiger Hinderungsgründe der neu gewählten Gemeinderäte gem. § 29 GemO

I. Erläuterungen

Die Ergebnisse der am 09.06.2024 stattgefundenen Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen wurden am 11.06.2024 dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis vorgelegt und am 14.06.2024 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Die Einspruchsfrist endet mit Ablauf des 21.06.2024; bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage sind keine Einsprüche eingegangen.

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Zentralstelle Kommunales, ist für die Bestätigung der Gültigkeit der Wahl zuständig. Damit ist insbesondere auch die Aussage verbunden, dass sich gemäß § 30 Kommunalwahlgesetz und § 47 Kommunalwahlordnung keine wesentlichen Verstöße gegen Wahlvorschriften ergeben haben, die das Ergebnis der Wahl hätten beeinflussen können. Wegen der Kürze der Zeit lag diese Bestätigung zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht vor; für die Wahlen der Ortschaftsräte Großbeicholzheim und Zimmern gilt dasselbe.

Vor der Verpflichtung der Gemeinderäte ist zu prüfen, ob bei den Gewählten ein Hinderungsgrund nach § 29 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vorliegt. In § 29 GemO sind die Hinderungsgründe, die einer Mitwirkung im Gemeinderat entgegenstehen, abschließend aufgeführt. Gemäß Absatz 5 dieses Paragraphen stellt der bisherige Gemeinderat nach der Neuwahl fest, ob Hinderungsgründe bestehen.

Die am 09.06.2024 zu Gemeinderäten der Gemeinde Seckach gewählten Personen Siegfried Barth, Ralf Barwig, Gerhard Bender, Dr. Markus Götzinger, Florian Hiertz, Benedikt Kleine-Limberg, Kerstin Köpfler, Martin Müller, Reiner Müller, Angela Philipp, Reinhold Rapp, Rebecca Reichert, Günter Schmitt-Haber und Volker Stahl wurden am 14.06.2024 angeschrieben und gebeten, der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie Ablehnungsgründe geltend machen wollen oder wenn Hinderungsgründe vorliegen.

Nach § 16 GemO können Gewählte das durch die Wahl erlangte Ehrenamt nur aus einem wichtigen Grund ablehnen oder nach § 29 GemO Hinderungsgründe geltend machen. In beiden Fällen entscheidet der Gemeinderat.

Die ehrenamtliche Tätigkeit kann nach § 16 GemO nur aus folgenden Gründen abgelehnt werden -wörtlich zitiert-:

„Der Bürger kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

- 1.) ein geistliches Amt verwaltet,*
- 2.) ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,*
- 3.) zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,*
- 4.) häufig oder lang dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,*
- 5.) anhaltend krank ist,*
- 6.) das 67. Lebensjahr oder als Ehrenbeamter das 63. Lebensjahr vollendet hat oder*
- 7.) durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.“*

Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

Hinderungsgründe nach § 29 GemO sind -wörtlich zitiert-:

„(1) Gemeinderäte können nicht sein

- 1.a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
- 1.b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
- 1.c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
- 1.d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.“

Die früher geltenden Befangenheitsvorschriften bei Verwandtschaft oder Schwägerschaft (frühere Absätze 2 bis 4) bestehen nicht mehr.

Nach Kenntnisstand der Verwaltung liegen bei keiner der gewählten Personen Hinderungsgründe nach § 29 GemO vor. Auch hat bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage kein/e gewählte/r Bewerber/in erklärt, dass ein Hinderungsgrund in der jeweiligen Person vorliegen könnte oder dass er/sie das Amt nicht annehmen wird. Von Seiten der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, dass der Gemeinderat feststellt, dass für die Bewerber/innen keine Hinderungsgründe gemäß § 29 GemO vorliegen.

II. a) Kosten

-entfällt-

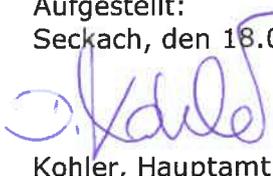
b) Deckung

-entfällt-

III. Beschlussempfehlung

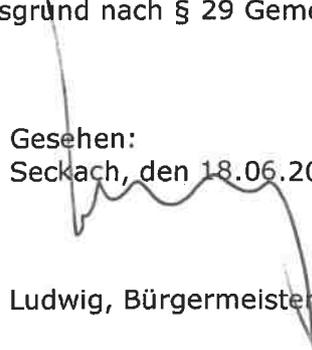
Der Gemeinderat stellt fest, dass bei keiner Person, die am 09.06.2024 zum Gemeinderat der Gemeinde Seckach gewählt wurde, ein Hinderungsgrund nach § 29 Gemeindeordnung vorliegt.

Aufgestellt:
Seckach, den 18.06.2024



Kohler, Hauptamt

Gesehen:
Seckach, den 18.06.2024



Ludwig, Bürgermeister